

den vom Herrn Rittergutsbesitzer Rosberg auf Roitzsch bei Wurzen unter Registrandennummer 1483. Dieselbe ist der vierten Deputation zugewiesen worden, weil ich beim Vorlesen der Petition noch nicht zugegen sein konnte. Ich würde dieselbe zu der meinigen gemacht haben, was hiermit noch geschieht; aber nichtsdestoweniger bin ich der Meinung, die Petition nunmehr der vierten Deputation zu belassen, weil ich die feste Ueberzeugung habe: auch die vierte Deputation wird dem in dem Petitum ausgesprochenen Wunsche vollständig Rechnung tragen. Nun ist im „Dresdner Journal“ referirt worden, daß die Petition dahin gerichtet sei, die Abänderung einer Bestimmung des §. 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 herbeizuführen. Das ist nicht die Absicht des Petenten. Derselbe wünscht, und zwar auf Grund von §. 109 der Verfassungsurkunde, in welchem ausdrücklich steht: „Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege“, nur, daß der betreffende Paragraph in dem Gesetze von 1851 künftighin nicht, wie dies ihm gegenüber geschehen, sondern, wie in der Verfassungsurkunde §. 109 steht, zur Anwendung komme. Er glaubt, durch die Anwendung des betreffenden Paragraphen rechtlich verletzt zu sein, und ich bin von dem Petenten beauftragt worden, dies öffentlich zu erklären, damit in dieser Frage kein Mißverständnis entstehe, was ich hiermit gethan haben will.

Präsident Haberkorn: Es bewendet bei dieser Erklärung.

Abg. Schreck: Ich bin zu einer Berichtigung genöthigt. In der heutigen Nummer der „Constitutionellen Zeitung“ ist in dem Referat über die gestrige Sitzung der Zweiten Kammer ein Satz enthalten, wonach ich gesagt haben soll:

„Ich bedaure, daß das Ministerium des Cultus noch nicht für eine solche Stelle jenes Geistlichen Sorge getragen, welche ihn abhalte, so nachtheilige Einflüsse auszuüben. Durch eine Vernehmung mit den Ministerien des Innern und der Justiz hätte es denselben vielleicht schon längst in einer der im Lande befindlichen Straf- und Besserungsanstalten unterbringen können.“

Die Neußerung aber, welche ich gethan habe, ging nach der mir vorliegenden stenographischen Niederschrift dahin, daß ich nicht von „Unterbringung“ in einer der genannten Anstalten gesprochen habe, sondern: „daß es wünschenswerth gewesen wäre, dem betreffenden Geistlichen in einer der im Lande befindlichen Straf-, Versorgungs- oder Besserungsanstalten eine angemessene Stellung zu verschaffen.“ Ich erwarte, daß die Redaction der „Constitutionellen Zeitung“ die Aufnahme dieser Berichtigung nicht unterlassen wird.

(Herr Staatsminister Freiherr von Friesen tritt ein.)

Präsident Haberkorn: Auch ich habe die Rede des Herrn Abg. Schreck nur in dieser Weise aufgefaßt.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zu dem Berichte der zweiten Deputation über das königl. Decret, das Eisenbahnwesen betreffend.*) — Herr Abg. Heinrich wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Heinrich: Das königl. Decret, welches in den Eisenbahnangelegenheiten an die Kammer gelangt ist, ist Nr. 111 und lautet in seinem Eingange folgendermaßen:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u. lassen den getreuen Ständen in Erwiderung auf die in der Ständischen Schrift vom 22. August 1864 bezüglich verschiedener Eisenbahnprojecte gestellten Anträge, sowie über den Stand der Eisenbahnfragen in Sachsen überhaupt, in Anschluß an die in der gedachten Ständischen Schrift beobachtete Reihenfolge, nachstehende Mittheilungen zugehen und sehen einer Erklärung der getreuen Stände hierauf, soweit es einer solchen bedarf, in Huld und Gnaden entgegen.

Zu I.

Eisenbahn von Freiberg nach Chemnitz.

Dem ständischen Antrage entsprechend ist mit dem Baue dieser Bahn, welche in Flöha sich an die Chemnitz-Annaberger Bahn anschließt, im Jahre 1866 nach Vollendung des Baues der voigtländischen Eisenbahn begonnen worden.

Es erlaubten jedoch die politischen Ereignisse im Jahre 1866, sowie deren Folgen im Jahre 1867 nicht, den Bau mit vollen Kräften zu betreiben, so daß diese Bahn nicht früher, als in der ersten Hälfte des Jahres 1869 dem Betriebe wird übergeben werden können.

Es würde indessen, selbst bei einer stärkeren Förderung der Erdarbeiten, die Vollendung des Baues nicht viel zeitiger zu ermöglichen gewesen sein, weil die vorkommenden großen Kunstbaue und schwierigen Felsenarbeiten keinesfalls vor dem Spätherbste 1868 hätten vollendet werden können, da bei diesen Bauern nur eine beschränkte Zahl von Arbeitern mit Nutzen beschäftigt werden konnte.

Gleichzeitig mit der Hauptbahn ist der Bau der in Punkt Id der Ständischen Schrift erwähnten Zweigbahn nach Frankenberg und Hainichen in Angriff genommen und fortgeführt worden; die sich bei Wiesa von der Chemnitz-Annaberger Staatsbahn abzweigt.

Zu II.

Eisenbahn Leipzig-Döbeln-Dresden.

Dem Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie ist, unter Beachtung der in der Ständischen Schrift vom 22. August 1864 aufgenommenen Bedingungen, die Concession zum Baue und Betriebe dieser Bahn ertheilt worden. Das Concessionsdecret und die

*) Vergl. L.M. II. K. S. 2917 flgg. — I. K. S. 1513 flgg.